

# Entwicklungen im Medizinrecht – Vom klassischen Arztrecht zu One Health

Festschrift für Brigitte Tag

Herausgebende

Isabel Baur

Thomas Gächter

Gunhild Godenzi

Julian Mausbach

Margot Michel

Sina Staudinger-Fürer



Stämpfli  
Verlag



---

Isabel Baur, Thomas Gächter, Gunhild Godenzi,  
Julian Mausbach, Margot Michel, Sina Staudinger-Fürer  
(Herausgebende)

**Entwicklungen im Medizinrecht – Vom klassischen Arztrecht  
zu One Health**



---

Isabel Baur, Thomas Gächter, Gunhild Godenzi,  
Julian Mausbach, Margot Michel, Sina Staudinger-Fürer  
(Herausgebende)

# **Entwicklungen im Medizinrecht – Vom klassischen Arztrecht zu One Health**

**Festschrift für Brigitte Tag**



Stämpfli  
Verlag

---

Die Festschrift konnte mit verdankenswerter finanzieller Unterstützung der folgenden Personen und Institutionen realisiert werden:



Prof. Dr. Felix Althaus

Prof. Dr. med. Matthias Baumgartner, Direktor Forschung & Lehre, Ordinarius für Stoffwechselkrankheiten, Leiter Abteilung für Stoffwechselkrankheiten, Universitäts-Kinderhospital Zürich – Eleonorenstiftung

Prof. Dr. med. Walter Bär

Prof. Dr. iur. Stéphanie Dagon, Universität Genf

Prof. Dr. med. Valentin Djonov, PD Dr. med. Elisabeth Eppler, Institut für Anatomie, Universität Bern  
Gleichstellungskommission der Universität Zürich

Prof. Dr. iur. Christoph Beat Graber, Ordinarius an der Universität Zürich und Inhaber des Lehrstuhls für Rechtssoziologie und Medienrecht

Prof. em. Klaus W. Grätz, Universität Zürich

lic. iur. Beat Gut, Oberrichter

Dr. iur. Dr. h. c. Max Hauri

Dr. iur. Thomas Heiniger

Prof. Dr. iur. Daniel Jositsch, Universität Zürich

Prof. Dr. iur. Regina Kiener

Prof. Dr. med. Michael Krauthammer

PD Dr. iur. Julian Mausbach

Prof. Dr. Michael Schaepman, Universität Zürich

Dr. iur. Michaela Tschuor

---

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z. B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2024

ISBN 978-3-7272-4767-5

Über unseren Online-Shop [www.staempfirecht.ch](http://www.staempfirecht.ch)  
ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

E-Book ISBN 978-3-7272-7843-3



**Der Schreiber** steht für unseren Anspruch, gemeinsam mit unseren Autorinnen und Autoren relevante und herausragende Inhalte zu produzieren.



---

# Tierwohl als Grundlage von One Health und rechtspolitische Aussichten

## Tiergesundheit und Tierwohl ins globale Recht

ANTOINE F. GOETSCHEL

### Inhaltsverzeichnis

I. Tierwohl im globalen Völkerrecht – prima facie .....	619
II. Satus Quo des Tierwohls im globalen Kontext .....	620
III. Wege zu einem globalen völkerrechtlichen Schutz des Tieres .....	623
IV. Wirtschaftliche Anreize zum Tierwohl .....	626
V. Ausblick .....	627
VI. Literaturverzeichnis .....	628

### I. Tierwohl im globalen Völkerrecht – prima facie

Tierwohl, Tierschutz und Tiergesundheit bilden ist ein globales Anliegen.<sup>1</sup> Bisherige bis in die 1920-er Jahre zurückgehenden Anstrengungen für Verbesserung des globalen Tierwohls durch das Recht auf der Ebene der Vereinten Nationen sind zwar gescheitert.<sup>2</sup> Die durch den Virus Sars-CoV-2 verursachte Pandemie hat der Welt allerdings die enge Vernetzung der Gesundheit des Menschen mit der des Tieres vor Augen geführt. Schliesslich sind die meisten neu auftretenden Infektionskrankheiten beim Menschen (mehr als 60 Prozent) zoonotischen oder tierischen Ursprungs, wobei die meisten von ihnen (etwa 70 Prozent) von Wildtieren ausgehen,<sup>3</sup> wird die Antimikrobielle Resistenz weltweit als zunehmende Bedrohung anerkannt<sup>4</sup> und gewinnt Tierwohl an öffentlichem Interesse.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Der Beitrag basiert auf einer Publikation in der Zeitschrift für die Vereinten Nationen (GOETSCHEL/BRELS/OERTLY).

<sup>2</sup> Goetschel/Brels, 275.

<sup>3</sup> U.a. Covid-19, Akutes Respiratorisches Syndrom (SARS), Nipah-Virus-Krankheit, zoonotische Grippe (H5N1, H7N9, H1N1-Grippepandemie 2009), Arbovirus-Krankheiten (wie Zika-Virus-Krankheit, Gelbfieber und Chikungunya), das Ebola-Virus, die Pest und das Middle East Respiratory Syndrom (MERS-CoV), FAO OH JPA, 6.

<sup>4</sup> FAO OH JPA, 8.

<sup>5</sup> Statt vieler KÜNAST, 270.

Damit wäre der Boden geebnet, neben der Gesundheit gerade auch dem Wohl und dem Schutz des Tieres auf globaler Ebene im Zuge dieser Anstrengungen mehr Beachtung zu schenken. Im Rahmen der One Health-Anstrengungen fristet Tierwohl als Grundlage der Tier- und damit der Menschen-Gesundheit noch ein Schattendasein. Auch genügen die bisherigen globalen Anstrengungen zu Tierwohl und Tiergesundheit noch bei weitem nicht, um von einem tier- und menschenfreundlichen Planeten zu sprechen. Zudem fehlt derzeit die genügende Absicherung des Tierwohls im globalen Völkerrecht.

Erste Ansätze für eine UNO-Konvention für Tiergesundheit und Tierwohl lassen allerdings Hoffnung aufkommen.<sup>6</sup>

## II. Satus Quo des Tierwohls im globalen Kontext

Bislang kennt das Völkerrecht kein verbindliches Konzept eines globalen Tiereschutzes. Neben den Bedürfnissen des Menschen und dessen Interessen an einer intakten Umwelt für menschliche Nachkommen, ist auch die Linderung von Leid an sich, namentlich bei Tieren, elementar. Da das Tierleid auf der ganzen Welt um sich greift und nicht vor Grenzen Halt macht, erscheint ein universelles System zu dessen Linderung als notwendig und als humanitäre Pflicht.

Im Zusammenhang mit der Produktion von Nahrungsmitteln und tierischen Produkten werden *landwirtschaftlichen Nutztieren* weltweit erhebliche vermeidbare Schäden und Leiden zugefügt. Prognosen zufolge erhöht sich die weltweite Fleischproduktion bis 2031 um 15 Prozent.<sup>7</sup> Die Gefahr des Aussterbens von *Wildtierarten* führte zu vermehrt punktuellen Schutzinstrumenten, welche den Fokus auf den Schutz der Art, nicht aber auf das Wohlbefinden des gefährdeten Tieres legen.

Teils erheblich belastende *Tierversuche* nehmen – bei intransparent gehaltenen Datenlage vermutlich – weltweit zu, die Regelwerke der Nationen und Kontinente zum Schutz der Versuchstiere variieren beträchtlich und fördern damit die Verschiebung von Tierversuchsvorhaben zu Staaten mit einem tieferen Schutzniveau. Globale verbindliche Normen zum Schutz von *Heim- wie von Sporttieren* fehlen ganz.

---

<sup>6</sup> U.a. UN Convention on Animal Health and Protection (UNCAHP), First Pre-Draft of the Global Animal Law GAL Association, 23 August 2018 (<[www.uncahp.org](http://www.uncahp.org)>), UNCAHP, Zinsstag, SAGW, 31.

<sup>7</sup> Die Fleischnachfrage in Ländern mit hohem Einkommen schwächt sich ab und verlagert sich auf weisses Fleisch, und das Bevölkerungswachstum von global 11 Prozent wird bis 2031 führt zu um einem geschätzten Anstieg des weltweiten Fleischkonsums um 15 Prozent (OECD-FAO, Ziffer 6.3.1.); <<http://www.fao.org/ag/againfo/themes/en/meat/home.html>>.



Tierschutz und Tierwohl bilden nicht ausdrücklich ein Ziel für die nachhaltige Entwicklung und werden nicht direkt und von lediglich 4 der 17 sogenannten SDG rudimentär erfasst.<sup>8</sup> Zudem zeigt sich, dass die im Tierschutz involvierten Parteien oft divergierende Interessen haben und der Schwerpunkt auf der Disparität und nicht auf den Gemeinsamkeiten liegt. Diese Feststellung gründet auf den oft verschiedenen ethischen Grundhaltungen, etwa über die Erlaubnis der Tiernutzung.

Unter dem Druck der Pandemien finden Anliegen nach verstärkten Anstrengungen zur Förderung zumindest der Tiergesundheit zunehmend bei Weltorganisationen Gehör: Die Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO), das UN Environment Programme (UNEP), die World Health Organization (WHO) und die World Organisation for Animal Health (WOAH, ehem. OIE) bekennen sich im «One Health Joint Plan of Action (2022–2026)» («Working together for the Health of Humans, Animals, Plants and the Environment») zur Gesundheit des Tiers und des Menschen.<sup>9</sup>

Sie anerkennen das Wirtschaftswachstum häufig auf Kosten des Tierwohls (S. 3), sehen die Bedrohung der neu auftretenden Infektionskrankheiten für Menschen und Haus- und Wildtiere und die globale Gesundheitssicherheit wie auch die weitreichenden negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlergehen von Tieren (S. 6) und schätzen gerade in endemischen Gebieten die menschliche Gesundheit und die Gesundheit und das Wohlergehen von Haus- und Wildtieren als beeinträchtigt (S. 7). Sie rufen auch die Herstellung von Lebensmitteln in Erinnerung, die sich nicht nur auf die Sicherheit des Endprodukts, sondern auch auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Gesundheit der Pflanzen und auf die Verschmutzung der Umwelt auswirken kann (S. 39).

Allerdings findet sich in ihren Anstrengungen kein Hinweis darauf, dass sich die vier Weltorganisationen auch dem verbesserten Schutz des Tieres oder dessen Wohlergehen verpflichten wollen.<sup>10</sup>

Auch die World Trade Organization (WTO) widmet sich, zumindest punktuell, dem Tierschutz und spricht ihm, etwa in ihrem Entscheid aus dem Jahre 2001

---

<sup>8</sup> Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs).

<sup>9</sup> FAO OH JPA, ZINSSTAG, Lancet, 1–14.

<sup>10</sup> Im FAO OH JPA umschreiben die Beteiligten ihre Vision für die nächsten zwei Jahrzehnte als «eine Welt, die besser in der Lage ist, Gesundheitsgefahren vorzubeugen, vorherzusagen, zu erkennen und darauf zu reagieren, Gesundheitsbedrohungen zu verhindern, vorherzusagen, zu erkennen und darauf zu reagieren und die Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen und der Umwelt zu fördern und zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen» (FAO OH JPA, S. 18). Tierwohl und Tierschutz bleiben nicht erfasst. ZINSSTAG, Lancet, 9,

dem Tierschutz beim Aussterben bedrohter Meeresschildkröten<sup>11</sup> wie in der Rechtssache *Seals* vom 25. November 2013, einen wichtigen Wert zu.<sup>12</sup>

Im Besonderen ist die World Organisation for Animal Health (WOAH, ehem. Office International des Epizooties OIE) zu Beginn auf die Bekämpfung von Tierseuchen ausgerichtet gewesen und entwickelte sich im Laufe der Zeit zu einer Organisation, die sich über die Tiergesundheit hinaus auch dem Tierwohl verschrieben hat. So unterstreicht sie in ihrer Global Animal Welfare Strategy aus dem Jahr 2017,<sup>13</sup> dass der Tierschutz eng mit der Gesundheit der Tiere und dem Wohl und der Gesundheit des Menschen verbunden wie auch mit der Nachhaltigkeit sozioökonomischer und ökologischer Systeme (S. 3).<sup>14</sup> Sie hat überdies zahlreiche Tierschutzregularien etabliert, welchen allerdings die rechtliche Verbindlichkeit und damit die behördliche Durchsetzungskraft abgeht.<sup>15</sup>

Nach Auffassung ebenfalls der Europäischen Lebensmittelbehörde EFAS «steht die Sicherheit der Lebensmittelkette in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Wohlergehen von Tieren, insbesondere von Tieren, die für die Lebensmittelproduktion gezüchtet werden, da ein enger Zusammenhang zwischen dem Wohlergehen von Tieren, der Tiergesundheit und durch Lebensmittel übertragenen Krankheiten besteht.<sup>16</sup>

Mit Blick auf die angestrebte umfassende Perspektive reichen die vorliegenden Absichten und Regulierungen allerdings nicht aus, um dem Tierwohl und der Tiergesundheit durch das Recht ganzheitlich und global zum Durchbruch zu verhelfen. Vermisst wird, neben rechtlich verbindlichen Tierhaltungs-Vorschriften, unter anderem ein Massnahmenplan zu einer weltweit transparenten und griffigen Rechtsdurchsetzung im Tierschutz-Straf- und -Verwaltungsrecht samt öffentlich zugänglichen Datenbanken und eine Parteistellung von Organisationen oder neu zu schaffenden Behörden zum Schutz der Tiere in Straf- und Verwaltungsverfahren und in der politischen Meinungsbildung.

---

<sup>11</sup> Vereinigte Staaten – Einfuhrverbot für bestimmte Garnelen und Garnelenprodukte, Rückgriff auf Art. 21.5 des DSU durch Malaysia, WT/DS58/AB/RW, 22. Oktober 2001.

<sup>12</sup> WTO, Europäische Gemeinschaften – Massnahmen zum Verbot der Einfuhr und Vermarktung von Robbenprodukten, Berichte des Panels, WT/DS400/R-WT/DS401/R, 25. November 2013. Zum Tierschutz in der WTO BRELS, animal, 269–301.

<sup>13</sup> <<https://www.woah.org/app/uploads/2021/03/en-oie-aw-strategy.pdf>>, 3.

<sup>14</sup> Hierzu auch JONES/LITWAK.

<sup>15</sup> <<https://www.globalanimallaw.org/database/international.html>>; BRELS, animal, 234–268.

<sup>16</sup> EFSA über Tierwohl unter <<https://www.efsa.europa.eu/en/topics/topic/animal-welfare>>.

### III. Wege zu einem globalen völkerrechtlichen Schutz des Tieres

Um dem globalen Tierschutz Nachdruck zu verleihen, ist deshalb ein Dachinstrument im Völkerrecht im Sinne eines universellen Übereinkommens zugunsten der Tiere zu schaffen.<sup>17</sup> Dabei erscheinen die Vereinten Nationen (UN), die nach Artikel 1 ihrer Charta namentlich den Weltfrieden zu wahren haben, als die geeignete Institution. Ein Beitrag zu globalem Tierschutz hätte ein friedvolleres und gesünderes Leben für alle Individuen auf der Erde zufolge. Zwar sieht die Organisation den Menschen im Zentrum und die Natur im Konnex mit dem Menschen, vergleichbar mit dem anthropozentrischen Umweltschutz. Gleichwohl bilden universelle Abkommen die wichtigste Quelle im Völkerrecht und sind geeignet, einen adäquaten Rahmen bereitzustellen.

Ein kurzer Rückblick zeigt auf, dass solche Forderungen nicht ganz neu sind; auf Druck der Pandemien haben sie allerdings an Interesse und Zulauf gewonnen. Über den Vorstoss in den 1920-er Jahren für Tierschutz in den Völkerbund hinaus reichte die Universelle Erklärung zum Tierschutz, von der im Jahr 2000 ein erster Textentwurf erstellt und später zur Annahme durch die UNO-Generalversammlung vorgeschlagen wurde.<sup>18</sup> Prinzipiell sind Tiere fühlende Wesen und ihr Wohlergehen sei zu respektieren und auf deren körperliches und geistiges Wohlbefinden sei Acht zu geben. Dieser Ansatz, wie auch die darauf abgestützte «Universelle Deklaration zum Tierschutz» (UDAW), war als nicht bindende Grundsatzerklärung konstituiert und ist damit als Soft Law zu qualifizieren. Zwar eignet sich ein solches Vorgehen, um eine Weiterentwicklung des Völkerrechts anzustossen und lässt sich eine erhöhte Aufmerksamkeit für den Tierschutz generieren. Gleichwohl zielt die Erklärung nicht auf eine rechtliche Verbindlichkeit ab.

Vorzuschlagen sind daher ein universelles völkerrechtlich bindendes Übereinkommen und die Umsetzung in den nationalen Gesetzgebungen. In solch einem Übereinkommen sind unterschiedliche Aspekte der Tierverwendung zu regeln. Im Ausgangspunkt haben die Tiere als fühlende Wesen zu stehen, deren Interessen an möglichst vielen Freiheiten besteht. Alle Tierarten werden einzubinden sein, neben den Nutz-, Labor- und Wildtieren auch Haus- und Sporttiere.<sup>19</sup>

In einer Präambel ist der Tierschutz als komplexes Thema darzustellen. Definiert würden darauf das Wohlergehen und der Schutz der Gesundheit von Tieren. Neben der Verantwortung, Pflege und Unterstützung von Tieren sind ihnen

---

<sup>17</sup> U.a. BRELS, *animal*, 351–437.

<sup>18</sup> Vorschlag zu einer Universellen Erklärung zum Tierschutz (Draft of an Universal Declaration on Animal Welfare – UDAW), GIBSON, 443 ff.

<sup>19</sup> UN Convention on Animal Health and Protection (UNCAHP), in der Folge 2020 der weniger weit gehende Entwurf einer Convention on Animal Protection als Staatsvertrag (<<https://www.conventiononanimalprotection.org/who-we-are>>).

Freiheiten zu garantieren, nämlich die Freiheit von Angst und Not, von Hitze-  
stress und körperlichen Beschwerden, die Freiheit, normale Verhaltensmuster  
auszudrücken, die Freiheit von Schmerz, Verletzung und Krankheit und die  
Freiheit von Hunger, Durst und Unterernährung. Auch ist in der wissenschaft-  
lichen Forschung und in der Medikamentenproduktion dafür zu sorgen, dass  
die Anzahl der Versuchstiere reduziert (Reduce), die Versuchsmethoden ver-  
feinert (Refine) und der Tierersatz durch alternative tierversuchsfreie Techni-  
ken angestrebt (Replace) werden.

Die Achtung des Eigenwerts der Tiere, deren Fürsorge und Schutz sowie die  
tierliche Würde, die in der Bundesverfassung der Schweiz verankert ist, sind  
grundlegende Prinzipien. Dabei gilt es, geeignete Massnahmen zu treffen, um  
vermeidbare Schäden an Tieren zu verhindern und alle Formen der Grausam-  
keit zu unterlassen. Die Tiere als fühlende Wesen sind gut zu behandeln und  
haben ein schützenswertes Interesse, nicht unnötig misshandelt, getötet oder  
unnötig in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt zu werden.

Für die Durchsetzung des weltweiten Tierschutzrechts würde den Tieren eine  
Vertretungsmöglichkeit vor Gericht eingeräumt, und sie erhielten eine institu-  
tionalisierte Stimme in Rechtsprechungs- und Rechtssetzungsverfahren. Eben-  
falls ist die Transparenz im Tierschutzvollzug anzuheben, damit der Rechts-  
vollzug untereinander vergleichbar wird und die Staaten ihr Tierschutzniveau  
nachweisbar erhöhen können. Zudem ist einer Auslagerung von Tierleid in an-  
dere Staaten mit tieferem Schutzniveau Einhalt zu gebieten.

Bisherige Regulatorien, wie diejenigen der WOA, sind als Mindeststandards  
für verbindlich zu erklären und haben die Vereinten Nationen wie alle ihre Mit-  
gliedstaaten, Nebenorgane und Sonderorganisationen dem Tierwohl und der  
Tiergesundheit, namentlich innerhalb des One Health-Ansatzes, vermehrt Be-  
achtung zu schenken.

Die Umsetzung einer solchen Konvention erfordert, dass die Vertragsstaaten  
in Einklang mit ihren nationalen Vorgaben Strategien, Pläne und Programme  
für Tiergesundheit sowie für Tierschutz entwickeln oder bestehende Strategien  
adaptieren. Zwischen den Staaten ist eine Zusammenarbeit anzustreben, direkt  
oder über deren spezialisierte Amtsstellen, wie etwa Veterinärämter. Vorzuse-  
hen ist, dass die Vertragsstaaten Anreizsysteme für einen funktionierenden Tier-  
schutz schaffen, die sowohl wirtschaftlich als auch sozial sinnvoll sind. Zudem  
ist die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Bedeutung von Tierschutz  
und Tiergesundheit aufzuklären.

Als zuständige Stelle ist ein Sekretariat einzusetzen, das die administrativen  
und organisatorischen Aufgaben übernimmt. Es hat den Vollzug zu begleiten,  
transparent zu machen und zu unterstützen. Auch liesse sich die Etablierung  
einer eigentlichen UN-Unterorganisation für Tierwohl und Tiergesundheit in

Betracht ziehen. Diese könnte – in Analogie zu UNEP – die Bezeichnung UN-Tierwohl- und Tiergesundheitsprogramm (United Nations Animal Welfare and Health Programme – UNAPP) tragen. Hiermit würde der Schutz der Artenvielfalt und der Tier-Individuen vor unnötigen Schmerzen, Leiden, Schäden, Ängsten sichergestellt.<sup>20</sup>

Der Entwurf einer UNO-Konvention zu Tiergesundheit und Tierschutz (UN Convention on Animal Health and Protection (UNCAHP), ausgearbeitet vom in Zürich basierten Global Animal Law GAL Verein, enthält diese Vorschläge.<sup>21</sup> Die Zielsetzung eines globalen Tierschutzes wird von verschiedenen Kreisen unterstützt, so etwa vom Amerikanischen Anwaltsverband ABA, der in seiner Resolution alle Nationen auffordert, eine internationale Konvention zum Schutz von Tieren auszuhandeln, die Standards über angemessene Pflege und Behandlung aller Tiere enthält zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Umwelt und des Wohlergehens der Tiere.<sup>22</sup> Rund 180 Tierschutz- und Tier-Rechtsorganisationen haben im «Animal's Manifesto» die «Etablierung eines multilateralen Abkommens, z.B. eine Konvention, zum Tierschutz, das «One Health» und «One Welfare» anspricht» verlangt.<sup>23</sup> Auch die SAGW ist auf diesen Vorstoss hellhörig.<sup>24</sup>

Fraglich ist, ob andere Institutionen ausserhalb der UNO geeignet sind, die Lücke im globalen Tierschutzrecht zu schliessen. Denkbar wäre ein breiterer Aufgabebereich der World Animal Health Organisation (WOAH, ehem. OIE), auch im Tierschutzbereich. Die WOAH gilt wohl als führende globale Organisation und hat internationale Tierschutzregularien erarbeitet. Allerdings ist das Tierschutzniveau der WOAH im Vergleich zu dem im deutschen Sprachraum niedrig, sind die Regularien nicht verbindlich und betreffen sie längst nicht alle Tiere. Auch bildet die WOAH Teil des One Health-Massnahmenplans, zusammen mit der FAO, UNEP und WHO, und hat die Anhebung des globalen Tierwohls als Aktionsziels offenbar nicht durchzusetzen vermocht.<sup>25</sup>

---

<sup>20</sup> Favre, 247 ff. Goetschel/Brels/Oertly, 29 f.

<sup>21</sup> UNCAHP, Zinsstag, SAGW, 31.

<sup>22</sup> ABA Resolution 101 C: «The American Bar Association urges all nations to negotiate an international convention for the protection of animals that establishes standards for the proper care and treatment of all animals to protect public health, the environment, and animal wellbeing.»

<sup>23</sup> The Animal's Manifesto – Das Manifest der Tiere, 34 f.

<sup>24</sup> ZINSSTAG, SAGW, 31.

<sup>25</sup> ZINSSTAG, Lancet, 9, 12.

#### IV. Wirtschaftliche Anreize zum Tierwohl

Fortschritte im rechtlichen Tierschutz sind erfreulich, reichen für die Sicherstellung des Tierwohls allerdings nicht aus. Im globalen Kontext ist nicht bloss das gesetzliche Niveau des Tierschutzes sehr unterschiedlich.<sup>26</sup> So haben einige Staaten die Tierquälerei nicht gesetzlich verboten, viele andere verfügen über keinerlei Tierschutzgesetze. Hinzu gesellen sich Vollzugsprobleme, welchen in der Schweiz u.a. mit Hilfestellungen im Verwaltungsrecht beizukommen getrachtet wird.<sup>27</sup>

Einen grundlegenden Wandel zu mehr globalem Tierwohl zu erzielen, erfordert mehr als bloss Fortschritte im Tierschutzrecht, sondern den Einbezug der gesamten Gesellschaft. Dies unterstrich der Rechtssoziologe Eugen Ehrlich bereits im Jahre 1912: *«Der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung liegt auch in unserer Zeit, wie zu allen Zeiten, weder in der Gesetzgebung noch hin der Jurisprudenz oder in der Rechtsprechung, sondern in der Gesellschaft selbst.»*<sup>28</sup>

In den – weltweit wenigen – Staaten, bei denen Tierschutz Verfassungsrang genießt, so gilt eine Güterabwägung mit Grundrechten wie die Wirtschafts-, Wissenschafts-, Religionsfreiheit und die Persönliche Freiheit zu treffen.<sup>29</sup> In den anderen Staaten hat das Tierwohl gegen die entsprechenden Interessen der tiernutzenden Industrie in den Bereichen der Lebensmittelproduktion mit landwirtschaftlichen Nutztieren, der Pharma-Industrie, der Hochschul-Forschung, im Wildtier-Handel, der Heimtier-Zucht und des Tiersports einen noch schwereren Stand. Dies widerspiegelt sich im notorischen Misserfolg politischer Kampagnen zugunsten eines verbesserten Tierwohls in der Schweiz und in Europa.

Deshalb gilt zu prüfen, wie das Tierwohl mit wirtschaftlichen Anreizen gefördert werden kann. Bislang fehlen wirtschaftlich und international tragfähige Konzepte und Methoden zur Förderung eines tierfreundlichen Umgang der tiernutzenden Unternehmen mit Anreizen aus der Wirtschaft und nötigenfalls aus der Philanthropie. Eine wachsende Nachfrage nach tierfreundlichen Investment Funds und nach Verbrauchsgütern und Lebensmitteln aus artgerechter Tierhaltung ist auszumachen. Wünschbar wären deshalb Wirkungs- und Geschäftsmodelle, welche transparente, belastbare und überzeugende Evaluierungskriterien für tiernutzende Unternehmen zu Tierwohl und Tiergesundheit erstellen und wissenschaftlich fundierte und international anwendbare Analyse- und Bewertungsmethoden des Tierwohls über die gesamte unternehmerische Wertschöpfungskette hinweg bieten.

---

<sup>26</sup> <<https://www.globalanimallaw.org/de/datenbank/national/index.html>>.

<sup>27</sup> U.a. Goetschel/Ferrari.

<sup>28</sup> EHRlich, 21.

<sup>29</sup> GOETSCHEL, Grundrechte.

Die Umsetzung solcher Methoden würde ein höheres öffentliches Bewusstsein für Tierwohl und den One Health-Ansatz bei Unternehmern, Produzenten und Konsumenten schaffen und zu einer langfristigen Ausrichtung von Unternehmen hinsichtlich mehr Tierwohl beitragen.

Die Integration von Tierwohl-Bewertungskriterien in die nicht-finanzielle Berichterstattungspflichten von Grossunternehmen in der Schweiz und in der EU wären die Folge.<sup>30</sup> Wirtschaft und Politik würden sich dann vermehrt für globale Tierwohl-Kriterien einsetzen, die wechselwirkend mit der Wirtschaftswelt zur Förderung des Tierwohls beitragen. Idealerweise wird eine global ausgerichteten Stiftung für Tierwohl erschaffen, geäufnet auch aus einem kleinen Anteil der investierten Volumina, für die Koordination, Förderung und Lancierung von Projekten zum Auf- und Ausbau von tierfreundlichen Anlagen und Initiativen.

## V. Ausblick

Tierwohl und Tiergesundheit rücken zunehmend in das öffentliche Bewusstsein. Die potentiell Pandemien auslösenden Zoonosen, die antimikrobielle Resistenz und die wachsende Tierwohlaffinität haben die vier Weltorganisationen WHO, FAO, WOAH und UNEP zwar einen «One Health – Joint Plan of Action» für 2022–2026 erstellen lassen. Tierwohl spielt darin bloss eine nebengeordnete Rolle. Doch wirken neuerdings auch Kräfte aus anwaltlichen und Tierschutz-Kreisen, und wohl bald auch aus dem akademischen Umfeld, die den stärkeren Einbezug des Tierwohls auf globaler Ebene einfordern.

Die Zeit erscheint reif, eine rechtsverbindliches Übereinkommen unter dem Dach der UN zu fordern, das neben dem Tierschutz auch die Tiergesundheit berücksichtigt und damit eine Brücke zur Gesundheit des Menschen schlägt. Im komplexen Bereich des Rechts zum Wohl und zur Gesundheit des Tieres lassen sich nur dann die notwendigen Fortschritte erzielen, wenn völkerrechtlich verbindliche Massnahmen zur Anwendung kommen. Im Unterschied zur Ethik ist das Recht durchsetzbar und damit der entscheidende Schlüssel, um Tierwohl mit kühlem Kopf und warmem Herzen durchzusetzen.

Globaler Tierschutz lässt sich nur durch den Miteinbezug aller Parteien verbessern und zielgerichtet vorantreiben. Somit wäre wünschbar, wenn sich neben Organisationen für das Tierwohl und die Tier-Rechte auch Verbände der tiernutzenden Wirtschaft und der Tiergesundheit wie auch akademische Kreise dem Anliegen eines rechtsverbindlichen Übereinkommens zur Gesundheit und zum Wohl des Tieres unter dem Dach der Vereinten Nationen anschliessen.

---

<sup>30</sup> Kunz, 202; von Bicknapahari, 37 f.

Rief nicht schon Dürrenmatt in Erinnerung: «*Was alle angeht, können nur alle lösen. Jeder Versuch eines Einzelnen, für sich zu lösen, was alle angeht, muss scheitern.*».<sup>31</sup>

## VI. Literaturverzeichnis

- AMERICAN BAR ASSOCIATION ABA, Resolution 101C from 22 February 2021, <<https://www.americanbar.org/content/dam/aba/directories/policy/mid-year-2021/101c-midyear-2021.pdf>> (zit. ABA)
- BRELS SABINE, *Le droit du bien-être animal dans le monde*, Paris 2017 (zit. BRELS, Animal)
- BRELS SABINE, Globally Protecting Animals at the UN: Why and how, in: Claire Portier (ed.), *L'observateur des nations unies*, Aix-en-Provence 2019, 193 ff. (zit. BRELS, Globally)
- EFSA, Europäische Lebensmittelbehörde, <<https://www.efsa.europa.eu/en/topics/topic/animal-welfare>>
- EHRlich EUGEN, *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, 5. Aufl., Berlin 2022
- FAO/UNEP/WHO/WOAH, *One Health Joint Plan of Action (2022–2026). Working together for the health of humans, animals, plants and the environment*, Rome 2022 (zit. FAO OH JPA)
- FAVRE DAVID S., An International Treaty for Animal Welfare, in: *Animal Law Reviews*, Vol. 18, Issue 2, Spring 2012, 23–280
- GIBSON MIAH, The Universal Declaration of Animal Welfare, in: *Deakin Law Review*, Vol. 16, Issue 2, 2011, 539–257
- GLOBAL ANIMAL LAW GAL ASSOCIATION, UN Convention on Animal Health and Protection (<[www.uncahp.org](http://www.uncahp.org)>), draft 2018 (zit. UNCAHP)
- GOETSCHEL ANTOINE F., *Tierschutz und Grundrechte*, 1989 (zit. GOETSCHEL, Grundrechte)
- GOETSCHEL ANTOINE F., Strategien zur Tierleidminderung über den Weg globaler Gesetzgebung, in: Neussel Walter (Hrsg.), *Verantwortbare Landwirtschaft statt Qualzucht und Qualhaltung*, München 2021, 287–297 (zit. GOETSCHEL, Strategien)
- GOETSCHEL ANTOINE F./BRELS SABINE, Les piliers pour la protection juridique de l'animal: Constitution, législation et application delon une vision globale, in: Quene Aloïse (Hrsg.): *La sensibilité animal – Approches juridiques et jeux transdisciplinaires*, 2023, 261–275

---

<sup>31</sup> FRIEDRICH DÜRRENMATT, Punkte 17 und 18 zu «Die Physiker», Zürich 1961.



- GOETSCHEL ANTOINE F./BRELS SABINE/OERTLY DOMINIC, Zeit für einen globalen Tierschutz, in: Zeitschrift für die Vereinten Nationen 1/2020, 26–30 (zit. GOETSCHEL, Vereinte Nationen)
- GOETSCHEL ANTOINE F./FERRARI ALEXANDER, GAL Tierleitfaden 1.1. für die Schweizer Vollzugsbehörden, 2018
- JONES DENA/LITWAK KENNETH, The Critical Relationship between Farm Animal Health and Welfare, 2018
- KÜNST RENE, Immer weniger Tiere immer besser halten, in: Neussel Walter (Hrsg.), Verantwortbare Landwirtschaft statt Qualzucht und Qualhaltung, München 2021, 269–278
- KUNZ PETER V., Zum «Aktienrecht 4.0»: Einordnung und Überblick zur neuen schweizerischen Aktienrechtsordnung, in: recht, Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis 2021, Heft 4, 195–210
- OECD-FAO, Agricultural Outlook 2022–2031 <<https://www.oecd-ilibrary.org/sites/ab129327-en/index.html?itemId=/content/component/ab129327-en#section-d1e24554>> (zit. OECD-FAO)
- VON BHICKNAPAHARI SIKANDER, Nichtfinanzielle Berichterstattung: Wo bleibt das Tierwohl, in: Rechnungswesen & Controlling 1/2023, veb.ch, 37 f.
- WORLD FEDERATION FOR ANIMALS, The Animal’s Manifesto – Preventing Covid X – Das Manifest der Tiere – Covid X verhindern, <<https://wfa.org/animals-manifesto/>> (zit. WFA – Manifesto)
- ZINSSTAG JAKOB, One Health: auf dem Weg zu einer integrierteren Wissenschaft, in: Bulletin SAGW (Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften) 2/2020, 27–31 (zit. ZINSSTAG, SAGW)
- ZINSSTAG JAKOB/KAISER-GROLIMUND ANDREA/HEITZ-TOKPA KATHRIN/SREEDHARAN RAJESH/LUBROTH RAJESH/CAYA FRANÇOIS/STONE MATTHEW/BROWN HANNAH/BONFOH BASSIROU/DOBELL EMILY/MORGAN DILYS, HOMAIRA NUSRAT/KOCK RICHARD/HATTENDORF JAN, CRUMP LISA/MAUTI STEPHANIE/DEL RIO VILAS VICTOR/SAIKAT SOHEL/ZUMLA ALIMUDDIN/HEYMANN DAVID/DAR OSMAN/DE LA ROCQUE STÉPHANE, Advancing One human–animal–environment Health for global health security: what does the evidence say?, in: The Lancet, 19 January 2023 (zit. ZINSSTAG, Lancet)

